

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum: Mittwoch, 15.07.2015
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 19:50 Uhr (Gesamtsitzungsende 22:10 Uhr)
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Denklingen,
Hauptstraße 23, 86920 Denklingen
Aktenzeichen 0241-W14-FB64

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Kießling, Michael

Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin
Ebner, Maximilian
Egner, Stephan
Gropp, Anita
Martin, Wolfgang
Merkle, Robert
Schelkle, Johannes
Stahl, Anton
Steger, Martin
Wöfl, Regina

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Horber, Andreas
Megele, Reinhard
Müller, Stefan

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Ehrung der zweiten Mannschaft des VfL Denklingen für die Meisterschaft 01/2015/0343
2. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 01.07.2015 01/2015/0342
3. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Nutzungsänderung der best. beiden Klassenräume im 1. OG der Schule in eine Kindergartengruppe – Fl.Nr. 110 Gemarkung Denklingen – Birkenstraße 4 01/2015/0350
4. Bauantrag "Errichtung eines Wohnhauses mit 6 Wohnungen" - Burghart 9 01/2015/0341
5. Breitbandausbau Denklingen - Erhöhung der staatlichen Zuwendungen - Interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kinsau 01/2015/0351
6. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung 01/2015/0344

Erster Bürgermeister Michael Kießling eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Ehrung der zweiten Mannschaft des VfL Denklingen für die Meisterschaft

Herr Erster Bürgermeister Kießling gratuliert den anwesenden Vertretern der zweiten Fußballmannschaft des VfL Denklingen zur errungenen Meisterschaft und überreicht namens der Gemeinde Denklingen einen Scheck und namens des Landkreises Landsberg am Lech einen Fußball.

TOP 2 Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 01.07.2015

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 01.07.2015 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 3 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Nutzungsänderung der best. beiden Klassenräume im 1. OG der Schule in eine Kindergartengruppe – Fl.Nr. 110 Gemarkung Denklingen – Birkenstraße 4

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 110 der Gemarkung Denklingen wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Nutzungsänderung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Mischgebiet (Mi). Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind hier nach § 6 BauNVO zulässig. Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Gebäude besteht bereits.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 4 Bauantrag "Errichtung eines Wohnhauses mit 6 Wohnungen" - Burghart 9

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat für die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit 6 Wohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1250/3, Gemarkung Denklingen (Burghart 9) mehrfach - zuletzt in der Gemeinderatssitzung am 06.05.2015 - das gemeindliche Einvernehmen mit der Begründung versagt, da sich das geplante Gebäude insbesondere nach dem Maß der baulichen Nutzung und unter Berücksichtigung des Gebots der Rücksichtnahme nicht in die nähere Umgebung einfügt.

Für das Vorhaben wurden die bereits geänderten Planunterlagen (Stand 19.01.2015) nun nochmals geändert und vorgelegt (siehe Planunterlagen Stand 19.06.2015).

Das Landratsamt weist im Schreiben vom 19.06.2015 darauf hin, dass gegenüber der zuletzt behandelten Eingabeplanung der Kniestock des Gebäudes nun um 25 cm reduziert, die Dachneigung um jeweils 1 Grad verringert und das Gebäude außerdem 35 cm tiefer eingestellt werden soll. Dies führt dazu, dass das Vorhaben in seiner optischen Wahrnehmbarkeit noch einmal deutlich reduziert wird.

Der im zuletzt ergangenen Beschluss der Gemeinde geäußerten Rechtsauffassung hinsichtlich der Heranziehung der Kubatur als Vergleichsmaßstab schließt sich das Landratsamt grundsätzlich an. Abzustellen ist dabei nach Auffassung des Landratsamtes allerdings ausschließlich auf die nach außen sichtbaren Gebäudeteile, d.h. die optisch wahrnehmbare Kubatur.

Das Landratsamt räumt ein, dass aufgrund des recht bewegten Geländes ein Vergleich mit den Umgebungsgebäuden sehr schwierig ist. Außerdem ist der aus der vorhandenen Umgebung zu gewinnende Maßstab zwangsläufig grob und ungenau. Es wird nicht abgestritten, dass sich das Vorhaben auch in der nochmals reduzierten Version hinsichtlich der sichtbaren Kubatur den aus der Umgebung hervorgehenden Rahmen überschreiten könnte.

Allerdings führt das Landratsamt an, dass das aus ihrer Sicht nicht zwangsläufig zur planungsrechtlichen Unzulässigkeit führt. Nach Rechtsprechung (BVerwG vom 26.05.1978, BVerwGE 55, 369 ff.) kann sich ein Vorhaben, das den aus der Umgebung ableitbaren Rahmen überschreitet, ausnahmsweise dennoch in der Umgebung einfügen. „Das ist dann der Fall, wenn es weder selbst noch in Folge einer nicht auszuschließenden Vorbildwirkung geeignet ist, bodenrechtlich beachtliche Spannungen zu begründen oder vorhandene Spannungen zu erhöhen.“

Aus Sicht des Landratsamtes sind im vorliegenden Fall keine Gesichtspunkte dafür zu erkennen, dass die Zulassung des Vorhabens zu einer städtebaulichen Fehlentwicklung führen würde. Eine gewisse Nachverdichtung ist in vielen Fällen städtebaulich sogar erwünscht, weil damit dem weiteren Landverbrauch im Außenbereich entgegengewirkt werden kann (siehe § 1a Abs. 2 BauGB). Nachdem es sich um das einzige unbebaute Grundstück handelt, kann das Vorhaben keine weitergehende Vorbildwirkung entfalten.

Das Landratsamt geht deshalb davon aus, dass das Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist. Aus diesem Grund hat das Landratsamt Landsberg am Lech die Gemeinde Denklingen gebeten, über das gemeindliche Einvernehmen gemäß Art. 67 Abs. 4 Satz 2 BayBO erneut zu entscheiden und verweist nochmals auf die Möglichkeit der Einvernehmensersetzung nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 BayBO hin.

Die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens kommt allerdings nur in Betracht, wenn es von der Gemeinde Denklingen rechtswidrig versagt worden ist. Diese Frage beurteilt sich vorliegend nach dem Maßstab des § 34 BauGB. Ob die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens „rechtswidrig“ erfolgt ist bzw. bei einem erneuten ablehnenden Beschluss (weiterhin) rechtswidrig wäre, steht und fällt mit der Frage, ob das Bauvorhaben der KWS Komfortwohnbau Schongau GmbH sich bauplanungsrechtlich nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB v.a. nach dem Maß der baulichen Nutzung, jedoch

auch unter Beachtung des Gebots der Rücksichtnahme in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Aus Sicht der Gemeinde Denklingen fügt sich das Vorhaben hinsichtlich der sichtbaren Kubatur auch nach den neuen, (unerheblich) reduzierten Plänen nicht in die Umgebung ein. Außerdem verletzt das Bauvorhaben weiterhin das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot als Bestandteil des Einfügendergebots des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB (BVerwG, Beschluss vom 11.01.1999 - 4 B 128.98, NVwZ 1999, 879). Die Gesamtwirkung von Nutzungsmaß, Standort und Bauweise ist hier besonders in den Blick zu nehmen. Das Bauvorhaben wirkt hier wegen seines hohen Nutzungsmaßes „rücksichtslos“, insbesondere gegenüber den unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücken Fl.Nrn. 1250/4 und 1250/2. Die topographische Sondersituation des Baugrundstücks Fl.Nr. 1250/3 (Hanglage) wird dabei vom Landratsamt offensichtlich nicht in den Blick genommen. Entscheidend ist, dass das Bauvorhaben hier an dem konkret geplanten Standort mit dem geplanten Nutzungsmaß und der vorgesehenen Bauweise sich unzumutbar auf die Nachbarumgebung auswirken wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.12.2013 -4 C 5.12, NVwZ 2014, 370).

Die Problematik kann auch nicht dadurch gelöst werden, dass - wie vom Bauherrn nunmehr vorgesehen - das vorhandene natürliche Gelände des Hanggrundstücks modelliert wird, um den Baukörper etwas stärker in den Hang zu drücken. Die geplante Geländeabgrabung und die Festlegung eines neuen „geplanten Geländes“ lässt den Baukörper im Vergleich zu der benachbarten Umgebungsbebauung weiterhin als massiv bzw. erdrückend erscheinen.

Die Gemeinde Denklingen vertritt die Ansicht, dass selbst wenn sich das Vorhaben ausnahmsweise (d.h. das Maß zwar überschritten wird, aber aus o.g. Gründen eine Zulässigkeit möglich wäre) einfügen lassen sollte, die Rücksichtnahme auf die angrenzenden Nachbargrundstücke von größerer Bedeutung und Gewichtigkeit sind als die Interessen des Bauantragstellers für das Flurstück Fl.Nr. 1250/3 der Gemarkung Denklingen.

Beschluss:

Die Gemeinde Denklingen verweigert aufgrund der Tatsache das gemeindliche Einvernehmen (§ 36 BauGB), dass sich das Vorhaben bei einer Gesamtschau von Nutzungsmaß, Standort und Bauweise und unter Berücksichtigung des Gebots der Rücksichtnahme nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Eine geradezu herbeidiskutierte Möglichkeit des Einfügens „ausnahmsweise“ kann nicht dazu geeignet sein, die gemeindliche Planungshoheit außer Kraft zu setzen. Das gilt auch für den angeblich reduzierten Landverbrauch im Außenbereich, wozu gerade dieses Grundstück nicht geeignet ist. Im Fall der mehrfach angekündigten Einvernehmensersetzung wird die Gemeinde Denklingen verwaltungsgerichtliche Klage erheben.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt folgendem Vertrag zu:

**Zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft
„Kommunale Breitbandförderung Gemeinde Denklingen und Gemeinde Kinsau“**

schließen

1. die Gemeinde Denklingen, Hauptstraße 23, 86920 Denklingen,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Michael Kießling
und

2. die Gemeinde Kinsau, Dorfstr. 9, 86981 Kinsau
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Marco Dollinger

folgende

V e r e i n b a r u n g

§ 1

Beteiligte und Name der Arbeitsgemeinschaft

Die Gemeinde Denklingen und die Gemeinde Kinsau bilden eine Einfache Arbeitsgemeinschaft unter dem Namen „Kommunale Breitbandförderung Gemeinde Denklingen und Gemeinde Kinsau“.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Einfachen Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt den Zweck, Breitbandförderung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie) - Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 - zu erhalten, indem

- die beteiligten Kommunen eine eng abgestimmte Breitbanderschließungsplanung zur Ermittlung von Synergien durchführen,
- die beteiligten Kommunen ein oder mehrere Erschließungsgebiete gemeinsam, parallel oder in einem engen zeitlichen Zusammenhang ausschreiben

- jede an der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligte Kommune in ihrer Bekanntmachung zum Auswahlverfahren auf die Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Kommune verweist.

Weiter behandelt die Arbeitsgemeinschaft alle diesen Zweck betreffenden Angelegenheiten in enger Abstimmung.

§ 3 Geschäftsordnung und Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die **Gemeinde Denklingen**. In Absprache kann ein Aufgabenwechsel auf die andere beteiligte Kommune erfolgen.
- (2) Durch die Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger von Aufgaben und Befugnissen gegenüber Dritten nicht berührt.

§ 4 Kosten

Jede beteiligte Kommune trägt die auf ihr anfallenden Kosten selbst.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung wird wirksam, sobald sie von den Beteiligten unterzeichnet worden ist.
- (2) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald das Ende der Planungsarbeiten durch die Beteiligten festgestellt wurde und die Maßnahmen unter § 2 abgeschlossen sind.

Gemeinde Denklingen

Gemeinde Kinsau

Michael Kießling
1. Bürgermeister
Gemeinderatsbeschluss vom ...

Marco Dollinger
1. Bürgermeister
Gemeinderatsbeschluss vom ...

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 6 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Durch Veröffentlichung dieser Niederschrift auf den Internetseiten und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Denklingen werden folgende Beschlüsse bekannt gegeben:

Top 8 Bürger- und Vereinszentrum – Architektenwettbewerb – Genehmigung des Entwurfes des Auslobungstextes

Sachverhalt:

Sh. beiliegende Entwürfe der Auslobungsunterlagen

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Entwurf des Auslobungstextes in der Fassung vom 10.04.2015 Der Gemeinderat genehmigt diesen Entwurf, der einen "offenen 2-phasigen Realisierungswettbewerb mit integriertem VOF-Verfahren" vorsieht und legt diesem Preisgericht zur dortigen Verabschiedung vor.

Es sind jedoch noch folgende Änderungen einzuarbeiten:

1. In ALLGEMEIN sind die Worte „mit Wirkung vom 31.01.2013 zugrunde“ durch die Worte „zugrunde, die mit Bekanntmachung vom 01.10.2013 (AIIMBI 2013, 404) eingeführt worden ist.
2. In A1 Abs. 3 sind die Worte „Infrastruktur für Vereinsheim und Nahversorgung“ durch die Worte „Bürger- und Vereinszentrum“ zu ersetzen.
3. In A3, Abs. 2 ist das Wort „und“ durch einen Schrägstrich zu ersetzen.
4. In A7.2 sind bei Herrn Saule Folgendes zu streichen: „(ständig anwesend)“
5. In A7.2 ist bei Frau Linke „angefragt“ zu streichen.
6. In A12 ist die Aufteilung zwischen Architekt und Landschaftsarchitekt zu entfernen.
7. Auf Seite 24 sind die Bildunterschriften zu entfernen.
8. In B1.2 ist das Wort „beträchtliche“ durch das Wort „erfreuliche“ zu ersetzen.
9. In A9.1, letzter Absatz, muss vor dem Wort „einzusenden“ die Worte „an die Adresse des Auslobers“ eingesetzt werden.
10. In B1.6 ist das Wort „durchs“ durch die Wörter „durch das“ zu ersetzen.
11. In B1.6 ist „die Teilnahmen bei Musikfesten des Musikverbandes ist Pflicht“ zu ersetzen mit „die Teilnahmen bei Musikfesten des Musikverbandes sind Pflicht.“
12. In B1.8 ist „Die Landjugend Denklingen besteht aus ca. 90 Mitgliedern von denen sich in etwa 35 aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.“ Zu ersetzen mit „Die Landjugend Denklingen besteht aus ca. 90 Mitgliedern, von denen in etwa 35 aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.
13. In B1.8 ist das Wort „Training“ mit dem Wort „Proben“ zu ersetzen.
14. Im Raumprogramm „C3“ muss die Mindestgröße ebenfalls 36 qm sein.
15. Im Raumprogramm „E12“ wird das Wortteil „Wasch“ durch das Wortteil

- „Dusch“ ersetzt.
16. Im Raumprogramm wird „A6“ ersatzlos gestrichen.
17. Die Registrierungsnummer der Bayerischen Architektenkammer ist noch einzusetzen.
18. Rechtschreib- und Grammatikänderungen gemäß Markierungen in der hierfür angefertigten Datei

Abschließend nimmt der Gemeinderat Kenntnis von folgenden Ausführungen der Bayerischen Architektenkammer und belässt es bei der Zusage einer späteren Beauftragung bis inkl. Leistungsphase 5: „Die Regelbeauftragung geht bis einschl. LP 5, nur aus wichtigem Grund, evtl. Generalunternehmer-Vergabe etc. kann nur bis LP 4 beauftragt werden, allerdings mit einer angemessenen Weiterbeauftragung zur Sicherung der Qualität des Wettbewerbsergebnisses (künstl. Oberbauleitung, Regeldetail, etc....)“

Des Weiteren ist vorzusehen, dass der Gemeinderat nach Sitzung des Preisgerichtes am 24.04.2015 den Auslobungstext am 06.05.2015 endgültig für das formelle Verfahren genehmigt.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

Top 9 Bürger- und Vereinszentrum – Architektenwettbewerb – Genehmigung der Aufwandsentschädigung für das Fachpreisgericht

Sachverhalt:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Empfehlungen der Bayerische Architektenkammer „03_2013“ zur Aufwandsentschädigung für das Fachpreisgericht u. a. für den Architektenwettbewerb für das Bürger- und Vereinszentrum Anwendung finden

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

Top 8 Baugebiet „Talblick“ – Ingenieurleistungen für den Straßen-, Kanal- und Wasserbau

Sachverhalt:

Zur Realisierung dieses kleinen Baugebietes steht als nächster Schritt der Abschluss eines Ingenieurvertrages für den Straßen-, Kanal- und Wasserbau an.

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, einen Ingenieurvertrag über den Straßen-, Kanal- und Wasserbau im Baugebiet Talblick mit dem folgend genannten Ingenieurbüro als Auftragnehmer zu erstellen:

Kurt Kummer Ingenieure GmbH, Beraten und Planen im Bauwesen, Donnersbergstraße 25, 86916 Kaufering

Dieser Ingenieurvertrag ist dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

Top 9 Beauftragung einer Agentur zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit

Sachverhalt:

Die Öffentlichkeit über die Beschlüsse des Gemeinderates und Arbeit der Verwaltung zu informieren, ist eine wichtige Grundlage um die Transparenz sowie Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen herzustellen, somit auch die Basis für Vertrauen und zur Kontrolle des Gemeinderates durch die Bürger zu schaffen.

Im Rahmen der Klausurtagung im Februar 2015 hat der Gemeinderat sich das Ziel gesetzt, die Öffentlichkeitsarbeit aber auch den Bürgerservice weiter zu verbessern.

Moderne Medien wie das Internet, aber auch Drucksachen wie unser Mitteilungsblatt sind hierfür geeignet. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass

- a) die Beschlüsse verständlich aufbereitet sind,
- b) die Informationen zeitnah erfolgen und
- c) alle Bürgerinnen und Bürger Zugriff darauf haben.

Aus diesen Gründen sind eine Überarbeitung der Homepage und ein Erstellen eines Kommunikationskonzeptes notwendig. Damit dies funktioniert und eine Identifikation für unsere Gemeinde entsteht, wird im Rahmen dessen das Erscheinungsbild (Corporate Identity und Corporate Design) überarbeitet.

Für die Umsetzung wurden sechs Agenturen angeschrieben. Davon haben fünf zugesagt; sie wurden zur Erläuterung der Aufgabenstellung eingeladen.

Die Signalwerk Agentur für Kommunikation GmbH, Horemansstraße 8, 80636 München mit Geschäftsführer Herr Heinrich aus Schondorf am Ammersee hat ein gut strukturiertes Angebot (siehe Anlage) abgeben und konnte im Gespräch überzeugen. Ergänzend hat Herr Heinrich mitgeteilt, dass in Weil ein kleines Team der Signalwerk Agentur sitzt.

Es wird empfohlen, die Agentur Signalwerk zu beauftragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Angebot der Signalwerk Agentur für Kommunikation GmbH, Horemansstraße 8, 80636 München vom 07.05.2015 in Höhe der Kostenschät-

zung von 27.600 Euro an. Die Beauftragung zur Erstellung des Webauftrittes wird gesondert geschehen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

Ein zwischenzeitlicher Antrag des Herrn Schelkle, dass sich die anbietenden Firmen vor einer Entscheidung im Gemeinderat vorstellen sollen, wurde mit 3 : 12 Stimmen abgelehnt.

zur Kenntnis genommen

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Kießling eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 19:50 Uhr

Michael Kießling
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer